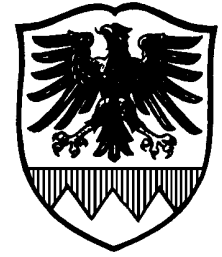


# AMTSBLATT



## des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 24. Juni 2015

Nummer 25

### Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt

Die Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt hat ihre Satzung vom 12. Dezember 2006 am 15. Juni 2015 geändert und neu gefasst:

#### Satzung der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt vom 15. Juni 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt durch Beschluss ihres Verwaltungsrats mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt vom 15. Juni 2015 wie folgt geändert und neu gefasst:

#### § 1

##### Name; Geschäftsbezirk

- <sup>1</sup>Die Sparkasse führt den Namen „Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt“; sie ist im Handelsregister Schweinfurt unter der Register-Nr. HRA 1124 eingetragen. <sup>2</sup>Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse auch den Namen „Sparkasse Schweinfurt“ führen.
- Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt, nämlich die kreisfreie Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt.

#### § 2

##### Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

- Die Sparkasse hat ihren Sitz in Schweinfurt.
- Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt, dem als Mitglieder der Landkreis Schweinfurt und die kreisfreie Stadt Schweinfurt angehören.
- Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

#### § 3

##### Rechtsform; Aufgaben

- Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die

##### Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 44,45 Euro

erforderlichen Geschäftsstellen in  
ihrem Geschäftsbezirk.

#### § 4

##### Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,

- viervon der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - zwei von der Regierung von Unterfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
  - (3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO einer Mehrzahl von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; § 14 Abs. 5 SpkO bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bzw. des Vorstandsvorsitzenden bedarf der Zustimmung der kommunalen Trägerkörperschaft.

## § 5 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. <sup>2</sup>Dienstsitz des Vorstands ist Schweinfurt.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) SpkO) wird auf zwanzig v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

## § 6 Vertretung

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des §

181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverband Bayern.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## § 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere für den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen; auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## § 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Vernichtung oder der Verlust einer

Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert werden; die Sparurkunde kann gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb derer die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Sparkassenhauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## § 9 Zinssätze für Einlagen

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preishaushang, in Kraft.

## § 10 Sparkassengenussrechte

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben.

<sup>2</sup>Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den Regierten Markt eingeführt werden.

- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## § 11

### Stille Vermögenseinlagen

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf neunundvierzig v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

## § 12

### Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt und die Tageszeitung „Schweinfurter Tagblatt“ bestimmt“.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.

- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Schweinfurt, Jägersbrunnen 1 – 7 und Roßmarkt 5 – 9 veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

## § 13

### Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist seit 01. Januar 2007 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Städt. Sparkasse Schweinfurt. <sup>2</sup>Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Städt. Sparkasse Schweinfurt“ und „Kreissparkasse Schweinfurt“ führen.
- (2) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 48 vom 20. Dezember 2006 und im Schweinfurter Tagblatt vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

Schweinfurt, 15. Juni 2015  
Florian Töpfer  
Landrat Landkreis Schweinfurt

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Stadtlauringer Gruppe“, Landkreis Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2015

#### I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung

„Stadtlauringer Gruppe“ folgende  
**HAUSHALTSSATZUNG:**

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 791.900,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 738.650,00 €.

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Stadtlauringen, den 18.06.2015  
Heckenlauer, 1. Vorsitzender

#### II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.03.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 09.06.2015 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus Stadtlauringen, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 22.06.2015  
Landratsamt Schweinfurt  
Pleyer

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

#### Notruf:

Rettungsdienst                    112  
Feuerwehr                         112

**Ärztl. Bereitschaftsdienst:** 116 117

#### Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00  
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der  
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

**[notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)**

#### **Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr**

Aktuell im Internet unter

**[www.aponet.de](http://www.aponet.de) oder**

**[www.apotheken.de](http://www.apotheken.de)**